

Statuten Verein Setzhouz

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- Unter dem Namen «Setzhouz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hindelbank.
- Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich offen und neutral und dient einem gemeinnützigen Anliegen.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich ein für

- kooperative und faire Zusammenarbeitsformen bei der Erzeugung von Lebensmitteln auf deren Weg zu den VerbraucherInnen,
- regionale, kleinräumige ressourceneffiziente und umweltschonende, biologische Erzeugung von Nahrungsmitteln,
- Kultur von Konsens suchender Kommunikation und gegenseitiger Wertschätzung,
- solidarische Landwirtschaft.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

- Der Verein setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen.
- Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen mit dem Einreichen des Beitrittsformulars offen, die sich für den Vereinszweck nach Artikel 2. engagieren wollen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen Investitionsbeitrag (Anteilschein) bezahlen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Der Investitionsbeitrag wird bei Austritt zurückerstattet.
- Mitglieder können ein Gemüse-Abo in der gewünschten Grösse kaufen und beziehen und arbeiten eine bestimmte Anzahl Stunden pro Kalenderjahr mit.

Art. 4 Austritt

- Der Austritt aus dem Verein ist auf schriftlichen Antrag bis jeweils Ende September auf Ende des Kalenderjahres möglich.
- Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen bzw. durch Auflösung der juristischen Person.
- Wer austritt hat Anrecht auf Rückzahlung der Anteilscheine, sobald die Vereinsfinanzen dies zulassen.

Art. 5 Ausschluss

- Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten missachtet.
- Gegen einen Ausschliessungsbeschluss kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs eingereicht werden. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der MV.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

- Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeiträge

- Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Abo-Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Art. 8 Zuwendungen

Zudem besteht in Übereinkunft mit dem Vorstand die Möglichkeit, Stiftungsgelder sowie private oder öffentliche Mittel im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 9 Überschüsse

Allfällige Überschüsse werden im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

Art. 10 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 11 Organe

- A.) Die Mitgliederversammlung (MV)
- B.) Der Vorstand
- C.) Die Kerngruppe
- D.) Die Revision

A.) Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Einberufung

- Die MV findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- Der Vorstand lädt mindestens drei Wochen im Voraus per Mail oder schriftlich zur MV ein. Der Einladung ist die Traktandenliste beigelegt.
- Jedes Mitglied hat die Möglichkeit Traktanden mindestens 10 Tage vor der geplanten MV schriftlich einzubringen.
- Der Vorstand, die Kerngruppe oder mind. 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer MV verlangen.

Art. 13 Stimmrecht

- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14 Beschlussfassung

- Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- Über Anträge, die nicht traktandiert sind, kann nicht abgestimmt werden.
- Es wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

Art. 15 Befugnisse

An der Mitgliederversammlung wird Folgendes behandelt:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Betriebsreglements
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Jahresberichts
- Beschluss über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Rekurse und alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Auflösung des Vereins

B.) Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

- Der Vorstand besteht aus mindestens vier Menschen, konstituiert sich zu Beginn selbst, wird danach für drei Jahre gewählt und bezeichnet eine vorsitzende Person.
- Mindestens ein/e Vertreter/in der Kerngruppe ist im Vorstand.
- Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung

- Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung (VS) einberufen.
- Wenn mehr als die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig.
- Beschlüsse werden durch Konsensentscheid gefasst.
- Vorstandssitzungen werden protokolliert, die Protokolle können von allen Mitgliedern eingesehen werden.

Art. 18 Befugnisse (Aufgaben und Kompetenzen)

- Ausarbeiten und anpassen des Betriebsreglements
- Einberufung der MV und Ausführen ihrer Beschlüsse
- Aufnahme von neuen Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 5
- Vertretung des Vereins nach aussen und Gewährleistung des internen Informationsflusses
- Kassenführung und doppelte Buchhaltung
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Anstellung, Entlohnung und Begleitung der GärtnerInnen
- Bestimmung zweier zu zweit zeichnungsberechtigter Personen im Vorstand gegenüber Dritten

C.) Die Kerngruppe

Art. 19 Zusammensetzung und Organisation

- In der Kerngruppe finden sich diejenigen Mitglieder, die sich besonders stark und regelmässig mit den praktischen Aufgabenstellungen und deren Umsetzung

auseinandersetzen und hier Verantwortung übernehmen.

- Die Kerngruppe trifft sich alle drei Wochen und behandelt und verteilt die Aufgaben.
- Verteilung der Lebensmittel gemäss Betriebsreglement
- Die Kerngruppe übernimmt die Verantwortung für die Gestaltung und Weiterentwicklung des räumlichen und gemüseгärtnerischen Konzepts des kooperativen Gartenprojekts und sucht dabei immer wieder den Konsens ihrer Mitglieder.

D.) Die Revision

Art. 20 RevisorInnen und ihre Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren und dem Vorstand zuhanden der MV einen schriftlichen Revisions-Bericht erstatten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung des Vereins und Liquidation

- Die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens können an einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt eine Schlussrechnung zuhanden der MV.
- Zuerst werden dann die Schulden getilgt, nachher die Anteilscheine bis zum Nominalwert zurückerstattet.
- Über die Verwendung des Vereinsvermögen entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. September 2020 in Trimstein genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.